

## **Entwurf**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), berichtigt S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) und § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GBl. S. 720), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... die Gründung der Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg nach Maßgabe nachfolgender Satzung beschlossen.

### **Satzung der Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg**

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg“.
2. Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und des § 101 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
3. Sitz der Stiftung ist Heidelberg.

#### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist der Denkmalschutz sowie die unmittelbare Förderung der Kultur.
2. Als zukünftige Eigentümerin des Grundvermögens gemäß Anlage 1 obliegt es der Stiftung, die zwischen Theaterstraße und Friedrichstraße gelegenen und zum Teil denkmalgeschützten Gebäude des Theaters und Philharmonischen Orchesters Heidelberg zu renovieren, teilweise umzugestalten und dauerhaft in einen Stand zu versetzen, der einen Spielbetrieb ermöglicht, wie er den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und modernen Anforderungen zur Nutzung als anspruchsvolles Theater sowie zum Konzertbetrieb entspricht.
3. Nach erfolgter Renovierung wird die Stiftung die betriebsfähigen Gebäude einschließlich Einrichtungen für Veranstaltungen des Theaters und Philharmonischen Orchesters der Stadt Heidelberg zur Verfügung stellen.
4. Die unmittelbare Förderung der Kultur erfolgt insbesondere durch eigene Veranstaltungen der Stiftung zusammen mit dem Theater und Philharmonischen Orchester der Stadt Heidelberg.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 4 Verwaltung und Wirtschaftsführung**

Die Stadt Heidelberg verwaltet die Stiftung. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg sowie der Stiftungssatzung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 5 Kuratorium**

1. Die Stiftung hat ein Kuratorium. Es besteht aus

- dem Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg als Vorsitzenden,
- dem Dezernenten des Dezernates für Familie, Soziales und Kultur als stellvertretendem Vorsitzenden,
- dem Dezernenten des Dezernates für Bauen und Verkehr,
- dem Intendanten des Theaters und Philharmonischen Orchesters,
- einem Vertreter des Bürgerkomitees, in dessen Nachfolge einem Vertreter des Freundeskreises des Theaters und Philharmonischen Orchesters.

2. Das Kuratorium kann bis zu zwei weitere Mitglieder bestellen, insbesondere aus dem Kreis der Sponsoren.

3. Das Kuratorium wirkt beratend und unterstützend bei der Verwaltung und Wirtschaftsführung der Theater- und Orchesterstiftung mit, insbesondere bei der Erstellung des Wirtschafts-/ Haushaltsplans, der Feststellung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses, dem Abschluss wichtiger Verträge sowie bei Änderungen der Stiftungssatzung.

#### **§ 6 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einer von der Stadt Heidelberg zu erbringenden Zuwendung in Höhe von 8 Millionen Euro sowie von der Stadt Heidelberg zu übereignendem Grundvermögen nach Anlage 1 zu dieser Satzung.

2. Zuwendungen des Stifters und Dritter, die hierfür bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, solche Zustiftungen anzunehmen.

3. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind möglich, ausgenommen das von der Stadt Heidelberg übereignete Grundvermögen.

#### **§ 7 Leistungen aus Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen,
- öffentlichen Zuschüssen,
- sonstigen Einnahmen.

2. Sämtliche Mittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsmäßigen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

3. Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

**§ 8 Satzungs- und Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung sind möglich, soweit dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse geboten ist.

**§ 9 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadt Heidelberg, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinn des Zwecks dieser Stiftung zu verwenden hat.

Heidelberg, den

**Anlage 1 zur Drucksache: 0159/2007/BV**

Anlage 1  
zur Satzung der Theater- und  
Orchesterstiftung Heidelberg

**An die Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg zu übereignendes Grundvermögen.**

Grundstück in Heidelberg, Theaterstraße 4 bis 8 sowie Friedrichstraße 5 und 7

Gemarkung: Heidelberg

Flurstück: 871

Grundstücksgröße: 4.136 m<sup>2</sup>